Projektsteuerungsvertrag
mit stufenweiser Beauftragung

Zwischen

Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie
Stiftung öffentlichen Rechts

- Bauherr (nachfolgend „AG“ genannt) -

vertreten durch

den Administrativen Leiter, Herrn Peter Zuber
Weinberg 3, 06120 Halle (Saale)

und

…

- Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt) -

vertreten durch

…

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags sind Projektsteuerungsleistungen für das Bauvorhaben:

Teilauflösung Flächendefizit durch Neubau METACOM incl. Veranstaltungsraum

Anschrift oder FlstNr.: Weinberg 3, 06120 Halle (Saale), Flur 14, Flurstücke: 24/7; 24/8; 14/16; 14/14

§ 2 Grundlagen des Vertrags

Grundlage des Vertragsverhältnisses sind neben den Regelungen dieses Vertrages in nachstehender Reihen- und Rangfolge (siehe Anlagen):

1. Projektbeschreibung/Aufgabenstellung vom 23.05.2024
2. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
3. Übersichtslageplan (o.M.)
4. Machbarkeitsstudie vom September.2024
5. spezifische Leistungspflichten des Projektsteuerers
6. vorläufige Honorarermittlung Projektsteuerer

ENTWURF

7. Angebot des AN vom ……2024

8. Präsentation des Verhandlungsgesprächs vom ……..2024

9. Auszug aus dem Bieterprotokoll der Verhandlung vom ……..2024

10. Liste der fachlich Beteiligten (wird nachgereicht)

11. Datenschutzhinweis

12. Muster-Ordnerstruktur Abschlussdokumentation

(2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihenfolge ergänzend

1. die Standards für Leistungen und Vergütung für das Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft, erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“, Stand März 2020 (AHO)

2. die Bestimmungen des Werkvertragsrechts gem. §§ 631 ff. BGB.

§ 3 Planungsziele

(1) Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung des AN verständigt:

a) Standort und Einordnung auf dem Grundstück:

Weinberg 3, „Franzosenhügel“ (METACOM) und Verlängerung Haus Q (Vortragssaal)

b) Spezielle standortspezifische Rahmenbedingungen und Vorgaben: gem. Baugrundgutachten

c) Vorgaben zur Gebäudekubatur: siehe Anlage 4

d) Nutzungszweck und spezielle Nutzungsanforderungen: siehe Anlage 1

e) Spezielle qualitative Anforderungen:

- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes
- Steckbriefe des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Nutzungsprofil LN 2020 (BNB-Steckbriefe)

f) Bauökologische Anforderungen: siehe BNB-Zieltabelle (mit dem BNB-Koordinator zu erarbeiten)

e) Spezielle qualitative Anforderungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit:

- Einsatz erneuerbarer Energien und ein möglichst sparsamer Energiebedarf im Betrieb ist anzustreben
- Ein Zertifikat in Silber nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) ist verpflichtend zu erreichen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemeinsam mit dem BNB-Koordinator projektspezifische Nachhaltigkeitsanforderungen als BNB-Zielvereinbarung zu entwickeln, die in Folge Planungsbestandteil werden.
- Die Nachhaltigkeitsziele sind in Abstimmung mit dem vom Auftraggeber sowie den/dem beauftragten Dritten/Projektsteuerer fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken.
- Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten/Projektsteuerer zur Verfügung zu stellen.
- Die in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer ggf. darüber hinaus zu erbringenden Besonderen Leistungen ergeben sich aus der BNB- Zielvereinbarung

g) Raumprogramm: siehe Anlage 1 und 4

h) Anbindung an Bestandsgebäude/Einbindung in betriebliche Prozesse: siehe Anlage 1 und 4

(2) Die Planungs- und Überwachungsziele im Hinblick auf Kosten und Termine ergeben sich aus §§ 4 und 7.

(3) Die Parteien sind darüber einig, dass sie mit vorstehenden Regelungen die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele i. S. d. § 650p Abs. 2 BGB vollständig und abschließend vereinbart haben und die Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB für beide Seiten erloschen sind; vorsorglich verzichten beide Parteien auf etwaige ihnen noch zustehende Sonderkündigungsrechte.

§ 4 Leistungsumfang der stufenweisen Beauftragung

(1) Der AN ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen Projektsteuerungsleistungen auszuführen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens unter Beachtung der Vertragsgrundlagen und insbesondere der verbindlichen Zielvorgaben des AG nötig sind.

(2) Der Auftrag erstreckt sich auf nachfolgende Projektstufen gem. § 2 AHO. Die Leistungspflicht des AN umfasst dabei alle fünf Handlungsbereiche, soweit diese nicht in Abs. 5 ausdrücklich aus dem Leistungsumfang herausgenommen worden sind. Besondere Leistungen gem. § 2 AHO hat der AN nur dann zu erbringen, wenn dies in Abs. 3 ausdrücklich bestimmt ist oder diese nach Abs. 6 beauftragt werden.

(3) Die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Vertragsleistung erfolgt stufenweise nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung:

Die Vertragsleistung wird in folgende Leistungsstufen unterteilt:

Leistungsstufe 1:

1. Projektvorbereitung (Projektentwicklung, strategische Planung, Grundlagenermittlung)
2. Planung (Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung)

Leistungsstufe 2:

3. Ausführungsvorbereitungen (Ausführungsplanung, Vorbereiten der Vergabe und Mitwirken bei der Vergabe).

Leistungsstufe 3:

4. Ausführung (Objektüberwachung und Dokumentation)
5. Projektabschluss (Objektbetreuung)

Zunächst beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer nur mit den Leistungen der Leistungsstufe 1 einschließlich dazugehöriger besonderer – und/oder Beratungsleistungen. Die Leistungen der weiteren Leistungsstufen inklusive der dazugehörigen besonderen und/oder Beratungsleistungen kann der Auftraggeber später zu den Bedingungen dieses Vertrages abrufen, und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf bestimmte Leistungsstufen, einzelne Leistungen der Leistungsstufen oder Leistungen für einzelne Bauteile. Der Abruf weiterer Leistungen ist schriftlich zu erklären. Anspruch auf den Abruf weiterer Leistungen hat der Auftragnehmer nicht. Bei Nichtabruf steht ihm insoweit kein Honorar zu. Sonstige aus dem Nichtabruf resultierende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere solche auf Aufwendungsersatz oder Schadensersatz, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Vor Ausführung der jeweils nächsten Leistungsstufe werden der Auftraggeber der Auftragnehmer das Erreichen der vorhergehenden Leistungsstufe schriftlich dokumentieren und den jeweiligen Planungs- und Leistungsstand als verbindlich für die weitere Ausführung der Vertragsleistung festlegen. Die Dokumentation und verbindliche Festlegung des Planungs- und Leistungsstandes der jeweiligen Leistungsstufe stellte keine Teilabnahme der Vertragsleistung dar.

Bei Beauftragung der jeweils nächsten Leistungsstufe wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass der Auftragnehmer gegebenenfalls eine angemessene Dispositionsfrist zur Aufnahme der weiteren Leistungen benötigt. Hierüber werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.

Ruft der Auftraggeber die Leistungen der jeweils nächsten Leistungsstufe nicht spätestens nach 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistung der vorherigen Stufe ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihm für den Abruf eine Frist von zwei weiteren Monaten zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Auftragnehmer diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem

Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Fristablauf zu erklären. Im Falle der Kündigung hat der Auftraggeber nur die Leistungen der ausgeführten Leistungsstufen zu vergüten.

Der Auftragnehmer kann aus der stufenweisen Beauftragung der Vertragsleistung kann Erhöhung seines Honorars herleiten.

(4) Neben den Grundleistungen hat der AN die folgenden besonderen Leistungen zu erbringen:

☒ Risikomanagement

☒ Nachhaltigkeitsmanagement zur Erreichung des BNB-Zertifikats Standard Silber

(in Zusammenarbeit mit dem BNB-Koordinator)

☒ Inbetriebnahmemanagement

(5) Der AG beauftragt den AN zudem mit der Projektleitung gem. § 3 AHO.

(6) Folgende Handlungsbereiche folgender Projektstufen werden aus dem vorgenannten Leistungsumfang herausgenommen: Keine

(7) Der AG kann schriftlich anordnen, dass der AN zusätzliche Projektstufen, Handlungsbereiche und besondere Leistungen über den in dieser Vorschrift ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus übernimmt. Der AN ist zur Ausführung verpflichtet, es sei denn, die Ausführung wäre für ihn unzumutbar. Ein Anspruch auf Übertragung von zusätzlichen Leistungen besteht aber nicht. Auch für zusätzliche Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags. Die Vergütung richtet sich nach § 5 Abs. 4.

(8) Der AG ist im Übrigen berechtigt, Änderungen der Leistung des AN entsprechend § 650b BGB zu verlangen; insbesondere ist der AG insoweit berechtigt, die Zielvorgaben (Anlage 1) oder den Rahmenterminplan (Anlage 2) zu ändern. Die Vergütung des AN im Falle von Änderungen der Leistung richtet sich in diesem Fall nach § 5 Abs. 5.

§ 5 Kosten

Für das Bauvorhaben gilt eine Kostenobergrenze von 41.439.000 EUR/brutto (KG 200 bis 700). Der AN verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, sowohl bei der Erbringung seiner eigenen Leistungen, als auch bei der Steuerung der anderen Projektbeteiligten auf die Einhaltung dieser Kostengrenze hinzuarbeiten. Der AN verpflichtet sich weiter, den AG von Kostensteigerungen zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist bei erkennbaren Kostensteigerungen verpflichtet, dem AG in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten detaillierte Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

§ 6 Vergütung

(1) Der AN erhält für die gem. § 3 Abs. 2 beauftragten Projektphasen der Projektsteuerung ein pauschales Honorar von insgesamt _____EUR netto. §§ 5 , 7 und 9 AHO finden keine Anwendung.

Das Honorar teilt sich wie folgt auf die einzelnen Projektstufen auf (Siehe auch Anlage 6 bis 8); die Vergütung für die als "optional" gekennzeichneten, noch nicht beauftragten Projektstufen und Handlungsbereiche, ist nicht in die Gesamtvergütung gem. Satz 1 eingerechnet und vom AG nur dann geschuldet, wenn er diese Leistungen gem. § 3 Abs. 6 beauftragt und die Parteien nicht gem. Abs. 4 eine abweichende Vergütung vereinbart haben :

Projektstufe 1 _____ EUR

Projektstufe 2 _____ EUR

Projektstufe 3 _____ EUR

Projektstufe 4 _____ EUR

Projektstufe 5 _____ EUR

Honorarzone: III

(2) Für die Projektleitung erhält der AN eine zusätzliche pauschale Vergütung in Höhe von … EUR.

(3) Für die bereits gem. § 4 Abs. 4 beauftragten besonderen Leistungen vereinbaren die Parteien folgende Vergütung, die zusätzlich zu den Vergütungen gem. Abs. 1 und 2 zu zahlen sind - siehe Anlage 6 bis 8.

(4) Beauftragt der AG zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 7 an den AN, sollen die Parteien sich über eine etwaige Anpassung der Vergütung gem. Abs. 1 bis 3 verständigen. Im Hinblick auf die nachfolgenden Regelungen, die eine angemessene Vergütung der Leistungen des AN auch ohne Einigung der Parteien sicherstellen, ist der AN verpflichtet, zusätzliche Leistungen auch vor Einigung gem. Satz 1 auf Anordnung des AG in Textform unverzüglich auszuführen. Erzielen sie keine Einigung, gelten die "optionalen" Preise gem. Abs. 1 bzw. gilt, wenn und soweit es keine "optionalen" Preise gibt:

Für besondere Leistungen schuldet der AG eine Vergütung auf Basis der erforderlichen und erbrachten Stunden und folgendem mittleren Bürostundensatz:

_____ EUR/Stunde

Mit der Honorarrechnung legt der AN für die erbrachten besonderen Leistungen einen Stundennachweis vor.

(5) Im Falle von Leistungsänderungen gem. § 4 Abs. 8 ist die Vergütung des AN angemessen anzupassen, wenn eine Leistungsänderung zu einem erheblichen Mehr- oder Minderaufwand des AN führt. Abs. 4, Sätze 1 und 2 (a) gelten entsprechend.

(6) Sowohl im Falle von Leistungsänderungen als auch im Falle der Beauftragung zusätzlicher Leistungen sollen die Parteien schriftliche Nachtragsvereinbarungen abschließen.

(7) Nebenkosten werden im nachfolgenden Umfang erstattet:

☒ □ pauschal mit _____EUR/Stunde vH vom Nettohonorar (exkl. Erfolgshonorar gem. Abs. 7)

☒ □ auf Einzelnachweis

(8) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 7 Zahlungen

(1) Der AN erhält Abschlagszahlungen für Projektsteuerung und Projektleitung gem. dem noch zu vereinbarenden Zahlungsplan, wenn die dort angegebenen Zahlungsvoraussetzungen vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind. Die Honorarschlussrechnung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, der AG die Leistungen gemäß § 10 abgenommen hat, der AN eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt hat und der AG diese sachlich und rechnerisch richtig geprüft hat.

(2) Sind Leistungen – z.B. zusätzliche Leistungen gem. § 3 Abs. 6 - nicht im Zahlungsplan enthalten, gilt für diese § 632a Abs. 1 Satz 1 BGB.

(3) Für alle Abschlagszahlungen gelten § 632a Abs. 1 Sätze 2 bis 5 BGB.

(4) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat und der AG diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung beim AG. Spätestens mit Ablauf dieser 30 Tage wird die Honorarschlusszahlung fällig, soweit die Leistungen des AN vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden.

ENTWURF

§ 8 Termine

(1) Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen und die übrigen Baubeteiligten so zu steuern, dass die Termine gem. dem noch zu erarbeitenden Rahmenterminplan eingehalten werden.Fertigstellungstermin des Bauwerks ist Juni 2032. Zeigen sich im Zuge der Projektdurchführung Terminprobleme, wird der AN den AG hierüber unverzüglich informieren und Vorschläge unterbreiten, auf welche Weise und durch welche Maßnahmen die Einhaltung des Terminplans sichergestellt werden kann. Er wird den AG auch über die voraussichtlichen Kosten dieser Maßnahmen informieren.

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

(1) Der AN hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(3) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Insbesondere hat er den Projektbeteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der AG ermächtigt den AN, den am Bau Beteiligten entsprechende Weisungen zu erteilen. Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen, Nachträge anzuordnen, Abnahmen zu erklären oder Verträge abzuändern. Für sämtliche weiteren Tätigkeiten unter diesem Vertrag wird der AG dem AN eine schriftliche Vollmacht erteilen.

(4) Soweit im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens Entscheidungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen des AG erforderlich sind, hat der AN den AG rechtzeitig auf die Notwendigkeit solcher Entscheidungen oder Mitwirkungshandlungen hinzuweisen und dem AG rechtzeitig Entscheidungsvorlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der AN ist nicht berechtigt, seine Leistungspflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des AG ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

§ 10 Informationspflicht des AN

(1) Der AN hat den AG unaufgefordert und kontinuierlich über den Fortgang und Stand des Projekts zu informieren. Der AN ist verpflichtet, dem AG Probleme im Projektablauf (insbesondere im Hinblick auf Termine und Preise) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN wird dem AG auch unter Angabe von Gründen schriftlich mitteilen, wenn er Anordnungen des AG für falsch oder unzweckmäßig hält.

(2) Der AN ist verpflichtet, regelmäßig, mindestens aber alle 2 Wochen, mit den Projektbeteiligten Projektberatungen durchzuführen. Der AN hat hierüber schriftliche Protokolle zu erstellen, die er dem AG unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach der jeweiligen Projektberatung übermittelt.

(3) Auf Verlangen des AG hat der AN jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrags, auf Wunsch des AG auch schriftlich, Auskunft über den Stand des Projekts zu erteilen, ohne dass er hierfür zusätzliche Vergütung beanspruchen kann.

§ 11 Abnahme

(1) Die Leistungen des AN müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

(2) Die Leistungen des AN gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der AG trotz schriftlicher Aufforderung durch den AN unter Fristsetzung von wenigstens 14 Tagen keine Abnahme erklärt.

(3) Für die vollständige Abnahme der Leistung ist das Erreichen des BNB-Zertifikats „Standard Silber“ Voraussetzung.

§ 12 Mängelansprüche/Verjährung

(1) Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in § 13 festgehaltenen Kündigungsregelungen.

(2) Die Mängelansprüche des AG gegen den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gem. § 10 bzw. für nach der Abnahme noch erbrachte Leistungen mit dem Abschluss der Leistungserbringung.

§ 13 Versicherungen

(1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden 3.000.000 EUR

b) für sonstige Schäden 2.500.000 EUR

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

(2) Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AN seinen Pflichten zur Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 14 Kündigung

(1) Für die Kündigung dieses Vertrags gelten §§ 648 und 648a BGB.

(2) Eine Kündigung dieses Vertrags bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 15 Herausgabe

Die vom AN für den AG gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem AG mindestens in einfacher Ausfertigung als Papier und einfach digital in bearbeitbaren Dateiformaten spätestens nach Erbringung der jeweilige Projektstufe nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrags auszuhändigen. Sie werden Eigentum des AG. Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen spätestens bei Abnahme an diesen zurückzugeben. Darüber hinaus hat der AN auf schriftliches Verlangen des AG den Schriftverkehr mit den Projektbeteiligten herauszugeben. Dem AN steht ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen nicht zu, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche.

§ 16 Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte, Geheimhaltung

(1) Dem AN verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem UrhG zustehen, sofern sie nicht nach dem Inhalt dieses Vertrages oder aufgrund einer Sondervereinbarung auf den AG übertragen worden sind.

(2) Der AN garantiert dem AG, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

(3) Der AN überträgt dem AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das

ENTWURF

Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Der AG ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.

(4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

(5) Der AN verpflichtet sich, sämtliche ihm vom AG übermittelten Informationen bezüglich des Projekts als vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich weiter, seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, die dem AN nachweislich bereits vor Mitteilung durch den AG bekannt waren, die der AN rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden.

§ 17 Projektteam/Projektbüro

(1) Der AN erbringt seine Leistungen mit folgendem Projektteam:

Projektleiter: _____

Projektmitglieder: _____

Mitglieder des Projektteams dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ausgetauscht werden. Der AG wird diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern; als wichtiger Grund zählt insbesondere, wenn das neu vorgesehene Mitglied des Projektteams nicht über eine vergleichbare Qualifikation wie das auszutauschende Mitglied des Projektteams verfügt.

(2) Der AG stellt dem AN folgende Räumlichkeiten für ein Projektbüro kostenfrei zur Verfügung:

- Baucontainer

Die Ausstattung des Projektbüros obliegt dem AN und ist mit der Vergütung gem. § 5 abgegolten.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

(3) Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Halle (Saale)

ENTWURF

Auftraggeber	Auftragnehmer
Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie Stiftung öffentlichen Rechts Halle (Saale) (Ort), _____ (Datum) _____ Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB Im Auftrag P. Zuber Administrativer Leiter	_____ _____ (Ort), _____ (Datum) _____ Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB _____

ENTWURF